

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0224/2025

Abteilung: Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung **Bearbeiter/in:** Flörchinger, Tobias

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 36350.5551015
Investitionskosten: nein ja Betrag:
Drittmittel: nein ja Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja Betrag: 820.000,- €
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	06.02.2025	öffentlich	Information

Betreff: Ergebnishaushalt 2024; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 36350.5551015 (Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte und Inobhutnahme; Leistungen § 35 a SGB VIII - ambulante Integrationshilfe in Schulen)

Information:

Der Stadtrat nimmt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 820.000 € bei HHSt. 36350.5551015 (Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte und Inobhutnahme; Leistungen § 35 a SGB VIII - ambulante Integrationshilfe in Schulen) zur Kenntnis.

Begründung:

Die überplanmäßig bereitgestellten Mittel werden für die Begleichung von Rechnungen im Bereich der Eingliederungshilfe benötigt.

Die anfallenden Mehraufwendungen resultieren u.a. aus immer höheren Entgeltzahlungen an die Jugendhilfeträger. Sowohl im ambulanten Bereich als auch im stationären Bereich gab es hier zuletzt eine Steigerung ab dem 01.01.2023 um ca. 12%. Weiterhin kam es zu einer steigenden Anzahl an Leistungsmonaten, auch hier im Eingliederungshilfe-Bereich, was eine entsprechend seriöse Haushaltsplanung teilweise erschwert.

Ebenfalls steigen die Aufwendungen für die Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in der Notunterkunft im Birkenweg.

Abschließend müssen nicht zuletzt Kostenerstattungen an andere Jugendämter, z. B. aufgrund von Zuständigkeitswechsel, gezahlt werden. Es müssen in diesem Bereich mehrere Anspruchsjahre geprüft und teilweise noch Rückstände aufgrund von internen personellen Engpässen aufgearbeitet werden.

Die Mittel auf der o. g. Haushaltsstelle reichen für die vorgenannten Sachverhalte nicht aus und müssen daher überplanmäßig bereitgestellt werden.

Über diese überplanmäßige Mittelbereitstellung hat grundsätzlich der Stadtrat zu beschließen, da die Wertgrenze von 50.000€ im vorliegenden Fall überschritten ist.

Da die nächste Stadtratsitzung erst für den 06.02.2025 terminiert ist machte die Oberbürgermeisterin Frau Seiler am 27.01.2025 von ihrem Eilentscheidungsrecht nach § 48 GemO Gebrauch und stellt die Mittel in Höhe von 820.000 € überplanmäßig zur Verfügung, um die o. g. vorgenannten Sozialleistungen bzw. Abrechnungen fristgerecht auszahlen zu können.

Die Deckung der o. g. überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch Mehrerträge bzw. weniger Aufwendungen bei nachfolgend genannten Haushaltsstellen:

31200.4261100 (Leist. z.S. des Lebensunterh.;Leistungsbet. SGB II für Unterkr. u.Heizung) i.H.v. 200.000 €

31400.4144200 (Soz. Einricht. f. Wohnungslose u. Asylbewerber; Zuw. f. lfd. Zw. v. Land) i.H.v. 370.000 €

36330.4242306 (Hilfe zur Erziehung; § 34 SGB VIII Heimerziehung - von Gemeinden -) i.H.v. 40.000 €

36340.4241100 (Hilfe f. junge Volljährige; Kostenbet. u. –erstattung SGB VIII des Landes) i.H.v. 50.000 €

36350.4241100 (Eingl.hilfe f. seelisch Beh. U. Inobhutnahme; Kostenbet. SGV VIII d. Landes) i.H.v. 60.000 €

36551.5419000 (Förd. V. Kindertagesstätten freier Träger; Zuw. f. lfd. Zwecke a. Sonstige) i.H.v. 100.000 €

Da der überplanmäßige Bedarf mehr als 50.000€ beträgt, ist nach § 9 der Haushaltssatzung 2024 und Ziffer 1.1 „Gesetzliche Grundlagen“ Absatz „Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen“ des Vorberichtes die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben, außer in Fällen des Eilentscheidungsrechts nach § 48 GemO.

Im vorliegenden Fall sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 48 GemO erfüllt, wonach in Angelegenheiten, deren Erfüllung nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zu einer Sitzung des Stadtrates aufgehoben werden kann, die Oberbürgermeisterin bzw. nach § 50 Abs. 2 S. 1 GemO in Vertretung die Bürgermeisterin entscheidet.

Wir bitten um Kenntnisnahme.